

Schiedsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

vom 15. September 2006 (PZ 38/06, S. 139; DAZ 38/06, S. 163), geändert durch Satzung vom 16.12.2009 (PZ 01/10, S. 92; DAZ 01/10 S. 88)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Schiedsordnung findet bei privatrechtlichen Streitigkeiten Anwendung, welche die beruflichen Belange eines Mitgliedes der Landesapothekerkammer berühren, für deren Austragung von den Beteiligten die Anrufung der ordentlichen Gerichte durch Abschluss eines Schiedsvertrages ausgeschlossen und das schiedsrichterliche Verfahren der Landesapothekerkammer vereinbart wird.

(2) Das berufsgerichtliche Verfahren wird durch die Schiedsordnung nicht berührt.

§ 2 Antrag

Das Schiedsverfahren wird durchgeführt, wenn eine Partei des Schiedsvertrags dies schriftlich bei der Landesapothekerkammer beantragt. Der Antrag muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstands sowie eine kurze Zusammenfassung des Sachverhalts nebst Unterlagen, Anträgen und einen Hinweis auf den Schiedsvertrag enthalten.

§ 3 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht ist mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende muss Volljurist sein und soll über Erfahrungen in der Behandlung wirtschaftlicher und apothekenrechtlicher Streitigkeiten verfügen. Die Beisitzer sollen Apotheker sein.

(2) Der Sitz des Schiedsgerichts ist Stuttgart. Der Vorsitzende kann verfügen, dass das Schiedsgericht an einem anderen Ort tagt.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts werden von der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer wahrgenommen.

§ 4 Ernennung der Schiedsrichter

(1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird vom Vorstand der Kammer auf Vorschlag des Präsidenten innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages gemäß § 2 ernannt. Der Vorstand der Kammer bestellt ferner für die Dauer von vier Jahren die Beisitzer des Schiedsgerichts sowie für jeden Beisitzer je einen Stellvertreter. Beisitzer und Stellvertreter dürfen keinem Organ der Kammer angehören. Endet die Amtszeit eines Beisitzers vor Abschluss eines Verfahrens, so bleibt seine Rechtsstellung als Beisitzer in dem anhängigen Verfahren hiervon unberührt.

(2) Die Ernennung der Schiedsrichter ist unwiderruflich. Fällt der Vorsitzende des Schiedsgerichts aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grund aus, so ist das Ernennungsverfahren insoweit neu durchzuführen; fällt ein Beisitzer aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grund aus, so tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

§ 5 Schiedsverhandlung

(1) Das Schiedsgericht hat den Sachverhalt aufzuklären und anschließend eine Schiedsverhandlung durchzuführen. Jeder Partei ist Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt vorzutragen, zu dem Vorbringen der Gegenseite Stellung zu nehmen und Anträge zu stellen.

(2) Die Schiedsverhandlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet die Schiedsverhandlung und entscheidet über die Zulassung von Personen zur Schiedsverhandlung,

die nicht Parteien des Schiedsvertrages oder deren Bevollmächtigte sind.

(3) Der Verhandlungstermin ist den Beteiligten durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe ist der Hinweis zu verbinden, dass auch bei Nichterscheinen eine Entscheidung ergehen kann.

(4) Jeder Beteiligte kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern der Vorsitzende nicht das persönliche Erscheinen angeordnet hat.

§ 6

Verhandlungsniederschrift

Über die Schiedsverhandlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

§ 7

Schiedsspruch

(1) Ist eine vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreites nicht zu erzielen, so trifft das Schiedsgericht seine Entscheidung unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen, der geschlossenen Verträge sowie unter Berücksichtigung der für Apotheker geltenden Gewohnheiten und Gebräuche nach billigem Ermessen durch Erlass eines Schiedsspruches.

(3) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Ihm ist eine schriftliche Begründung beizugeben.

§ 8

Benachrichtigung und Fristen

Mitteilungen des Schiedsgerichts an die Beteiligten einschließlich der Bekanntgabe des Termins der Schiedsverhandlung erfolgen schriftlich. Fristen werden vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts festgesetzt.

§ 9

Kosten

(1) Der Vorsitzende kann die Durchführung und Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass die Beteiligten angemessene Vor-

schüsse zur Deckung der voraussichtlichen Verfahrenskosten leisten.

(2) Über die Verteilung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht im Schiedsspruch nach billigem Ermessen.

(3) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sind Kosten, die durch Zuziehung eines Beistands entstehen, nicht erstattungsfähig. Der Streitwert ist im Schiedsspruch oder durch besonderen Beschluss des Schiedsgerichts festzusetzen.

(4) Zu den Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens gehört auch die Vergütung der Schiedsrichter. Der Vorsitzende erhält eine Vergütung nach den Grundsätzen der §§ 2, 13 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Verbindung mit Teil 3 Abschnitt 1 der Anlage 1 zum RVG (Vergütungsverzeichnis), höchstens jedoch 2,5 Gebühren. Die Beisitzer erhalten Sitzungsgeld und Tagelohn sowie Reisekosten nach Maßgabe der Aufwandsentschädigungs- und Reisekostenerstattungsordnung. Die Schiedsrichter erhalten ihre Vergütung durch die Kammer, die diese Beträge von der Partei, der die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens auferlegt sind, wieder einzieht.

§ 10

Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsordnung keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schiedsordnung vom 8. Juni 1983 außer Kraft.